



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 09.04.2021

76. Jahrgang

Nr. 4 b

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus), Maßgebliche Regelungen für den
Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus), Maßgebliche Regelungen für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßgebliche Regelungen für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Das Landratsamt Aichach-Friedberg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Aichach-Friedberg an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 nicht überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz lag im Landkreis Aichach-Friedberg am 07.04.2021 bei 86,1, am 08.04.2021 bei 81,7 und am 09.04.2021 bei 93,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 11.04.2021, 00:00 Uhr diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bzw. im Fall von Kontaktbeschränkungen zwischen 35 und 100 liegt.
2. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 09.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt 76 Nr. 4a des Landkreises Aichach-Friedberg vom 09.04.2021 und tritt am 11.04.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkungen - § 4 der 12. BayIfSMV

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **den Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange da-bei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Ebenso gelten diese Kontaktbeschränkungen nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Sport - § 10 der 12. BayIfSMV

- Zulässig ist die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

- Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.
- Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, Begrenzung der Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40m² der Verkaufsfläche.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 der 12. BayIfSMV

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger

sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform zulässig.

- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht unter den in § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen in Präsenzform zulässig.

Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen in § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, FFP-2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) öffnen.

Die Regelung zur nächtlichen Ausgangssperre nach § 26 der 12. BayIfSMV findet keine Anwendung. Die nächtliche Ausgangssperre entfällt damit ab dem 11.04.2021, 00:00 Uhr.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen tritt gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten diese lockeren Regelungen ab dem 11.04.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 01.04.2021 aufgrund der hiermit amtlich bekanntgemachten Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100, gemäß Ziffer 4 der genannten Allgemeinverfügung am 11.04.2021, 00:00 Uhr außer Kraft tritt.

Zu den **Schulen und Tagesbetreuungsangeboten für Kinder** erfolgt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV am 09.04.2021 eine gesonderte Bekanntmachung.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

